

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 12 (1918)

Artikel: Die Wahlkapitulation des Basler Bischofs Christoph v. Utenheim vom 1. Dezember 1502
Autor: Kubick, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-121490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wahlkapitulation

des

Basler Bischofs Christoph v. Utenheim

vom 1. Dezember 1502.

Von PAUL KUBICK, cand. hist.

Vorbemerkung.

Der Verfasser stieß bei der Quellenforschung für seine Dissertation betitelt: «Christoph von Utenheim und die Kirchenreform», auf einige interessante Tatsachen, deren Darstellung und eingehendere Behandlung zwar ein gewisses kultur- und kirchenhistorisches Interesse beanspruchen dürften, aber nicht direkt im Rahmen des Dissertationstoffes lagen. Er ging darum gern auf eine wertvolle Anregung seines verehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. A. Büchi ein, eine kurze Studie über eine der ersten uns durch ausführlicheres Quellenmaterial bezeugten Wahlkapitulationen eines Fürstbischofs von Basel, unabhängig von der Dissertation zu veröffentlichen. Die Quellen finden sich in einem Faszikel: «Personalia et electio episcopi Christophori ab Utenheim» des ehemaligen fürstbischöflichen, baslerischen Archivs (z. Z. dem Staatsarchiv des Kantons Bern einverleibt). Fünf Stücke, — von denen ein Konzept von der Hand des Bischofs Utenheim, die übrigen aus der bischöflichen Kanzlei — bilden die Grundlage der kurzen Darstellung (Nr. 65, 66, 67, 74 und 75). An dieser Stelle sei Herrn Staatsarchivar Kurz von Bern der beste Dank ausgesprochen für die Bereitwilligkeit, mit der er dem Verfasser diese Quellen zur Kopie überließ.

Am 8. November 1502 starb nach 23-jähriger Regierungszeit der Herrische, selbst im Tode mit seinen Feinden unausgesöhnte Kaspar zu Rhyn in seinem 70. Altersjahre. Es war das Ende einer harten Kampfzeit, die der Bischof mit redlichem Willen mit der nach den stolzen Erfolgen der Burgunderkriege immer selbstbewußter auftretenden Stadt Basel, zeitweilig auch mit Bern und dessen Bürger, dem Grafen von Valendis und mit Solothurn führte. Ein seltenes, den Eidgenossen und deren Expansionspolitik günstiges Schicksal, hatte das Bistum Basel im Schwabenkrieg schwer mitgenommen. Durch die sich immer häufenden Pfandverschreibungen wurde ein Territorium nach dem andern dem verschuldeten Bischof entfremdet, durch die reiche Stadt Basel sowohl, die trotz ihrer politisch bedeutenden Machtstellung und trotz ihrer immer größern Unabhängigkeit vom einst so mächtigen Stadtherren, dem Bischof, eigentlich auf allen Seiten von Bistumsterritorium umgeben war, andererseits durch die expansionsfähigen Berner und Solothurner. Es mag ein aufreibender Kampf gewesen sein.; denn die herrschsüchtige Natur des Bischofs Kaspar bürgt für energisches Eingreifen und eine Stellungnahme, die die Stadt Basel in immer größern Antagonismus zum Hochstift hineintrieb. Einige einsichtige Kapitelherren sahen nach dem die politische Stellung des Bistums gefährdenden Ausgang des Schwabenkrieges ihr herbes Schicksal mit bitterer Deutlichkeit ein und sorgten deshalb im Jahre 1500 mit einem etwas selbstischen Eifer dafür, daß Bischof Kaspar, der insgesamt über 80,000 Gulden Schulden gemacht hatte, vom Regimente zurücktrat und Christoph von Utenheim, der bisherige Domkustos als Statthalter zusammen mit dem Kapitel die Regentschaft übernahm. Es mag nicht nur die vorbildliche Sittenstrenge und seine wissenschaftlich anerkannte Tüchtigkeit ihn zum Statthalter empfohlen haben, sondern (wie Kaspar ze Rhein ihm selbst zugestehen mußte) seine « *rerum experientia et circumspectio* ». ¹ Diese hatte sich nicht nur in seiner 14-jährigen Tätigkeit als Domkustos durch eine umsichtige und sparsame Finanzverwaltung gezeigt, sondern vor allem durch die, bei den großen Schwierigkeiten umso höher anzuerkennende Tätigkeit als Administrator des Cluniazenser-Klosters St. Alban, dessen moralische Regenerierung und finanzielle Reorganisation er als speziell vom Fürstbabe von Cluny dazu deputierter « *vicarius generalis in spiritualibus et temporalibus in partibus Ale-*

¹ *Personalía et electio episc. Casp. Nr. 18.*

manniae¹ » in mustergültiger Weise durchgeführt hatte.² Am 24. September 1502, nach zweijähriger Arbeit an der finanziellen Rehabilitation des Bistums, die ihm durch äußerste Sparsamkeit in unvorhergesehenem Maße gelang, und nach Hebung der großen Schwierigkeiten bei Kaiser und Papst wurde Utenheim zum Coadjutor gewählt. Seine Amtstätigkeit als solcher war von kurzer Dauer, denn nach dem kurz darauf eintretenden Tode Kaspar's — der in seinem Testament den Kampf mit Basel auch seinem Nachfolger empfiehlt — traten am 1. Dezember 1502 die neun Domherren zur kanonischen Wahl im großen Kapitelssaale zusammen.³ Das Selbstbewußtsein des Kapitels war durch die vorhergehenden Ereignisse der Bischofsentsetzung, die Aneignung einer selbständigen Regentschaft bedeutend gehoben worden und hatte sogar den bestimmten Wunsch hinterlassen, durch eine dem Kapiteleinfluß äußerst günstige Wahlkapitulation sich die Möglichkeit einer Mitregierung zu verschaffen.

Der kanonisch längst als unzulässig betrachtete Abusus der Wahlkapitulationen⁴ schien wieder aufzuleben und sich in legitime Formen kleiden zu wollen. Wir müssen annehmen, daß der Kampf um die Kapitulation das Kapitel schon vor der Wahl beschäftigte; denn der von der Kapitelmehrheit vorgelegten Wahlkapitulation wurde schon am Wahltage eine Protestation zu einzelnen der vorliegenden Artikel von vier Kanonikern hinzugefügt, die auf eine scharfe Auseinandersetzung inmitten des Kapitels schließen läßt. Unter den Unterzeichnern der Protestation befanden sich zugleich die beiden Bischofskandidaten, die am meisten Aussicht hatten, eine eventuelle Wahlkapitulation auf sich anwenden zu lassen: Johann von Hatstat, Scholasticus und Christoph von Utenheim, Custos.⁵ Obwohl, wie wir aus dem folgenden ermessen können, die Artikel der Kapitulation sich

¹ Vgl. Urkunde v. 24. Nov. 1494.

² *Wackernagel* II² 844.

³ Die neun versammelten Domherren waren: Dompropst Hartmann v. Hallwil; Dekan Hieronymus v. Deiblingen; Christoph v. Utenheim, Custos; Johann v. Hatstat, Scholasticus; Rudolf v. Hallwil; Cornelius v. Lichtenfels; Rudolph v. Rinach; Dr. Bernolt u. Dr. Oiglin, Ofizial.

⁴ *Wernz*, *Jus decretalium* [1915], p. 139.

⁵ Im ersten Wahlgang hatte Hatstatt vier und Utenheim drei Stimmen, eine unentschiedene Wahl; da Hatstatt, der unbedingt für Utenheim eintrat und auch die von Utenheim gefertigte Protestation unterzeichnete, selbst zurücktrat als Kandidat, so konnte in den weitem [uns leider im einzelnen nicht bekannten] Wahlgängen eine Einheit erzielt werden, die schließlich die Stimmen auf Utenheim vereinigte.

meist auf die weltliche Administration beschränkten, so banden sie dem auf diese Weise Erwählten Hände und Füße in wichtigsten Angelegenheiten. Zumal Utenheim genau wußte, welche fast unüberbrückbaren Schwierigkeiten die letzte Regentschaft des Bischofs Kaspar sowie die Stellung gegenüber Kaiser und Papst hervorgerufen hatten und wie nachteilig vor allem ein Hineinregieren der hohen adligen Domherren in geistlichen Sachen werden würde! Die Tatsachen haben der Befürchtung Utenheims in der Folge Recht gegeben;¹ denn ein Teil seiner früheren Kapitelsbrüder wollten sich gerade bei seinem großen, schon 1503 inaugurierten Reformwerke durch jenes verhängnisvolle Pochen auf ihre päpstliche Exemption der heilsamen Sanierung jener vielfach verlotterten Verhältnisse entziehen. Es ist dem moralisch unantastbaren Utenheim hoch anzurechnen, daß er, entgegen der üblichen Art der Bistumspräsidenten, Kapitulationen zu beschwören, um sie nach erfolgter Wahl, gestützt auf kanonisches Recht, zu annullieren, gleich zu Beginn der Kapitulationsdiskussion die freien Rechte eines selbständigen Bischofs klar und bestimmt vertreten hat, selbst auf die Gefahr hin, sich bei der Kapitelsmehrheit eine starke Opposition zu schaffen. Am 1. Dezember 1502 sollte nach dem von Dekan Hieronymus von Weiblingen im Münster zelebrierten Amte die Wahl vor sich gehen. Zuerst wurde indessen den neun Wahlkanonikern die Kapitulation zum Beschwören vorgelegt. Die beiden Hallwil, die Doktoren Bernolt und Oiglin und Dekan Weiblingen beschworen die Gesamtkapitulation, während Custos Utenheim, Scholasticus Hatstat, Rinach und Lichtenfels mit beigefügter Protestation dasselbe nur bedingungsweise taten. Die Mehrheit hatte nämlich zu dem üblichen « *Juramentum futuri episcopi* » einige « *articuli noviter fabricati (sede vacante)* » hinzugefügt, die dem Kapitel einen bestimmenden Einfluß in der Bistumsadministration sicherten und den Neuerwählten unter eine ausgesprochene Vormundschaft gestellt hätten. Die zwei ersten Artikel² sind allgemeiner Natur und keineswegs zu beanstanden.

Text der Wahlkapitulation.

Art. 1. *Primo conservabit fidelitatem ecclesie Basiliensi sibi commisse et eius commodum et utilitatem tam in spiritualibus quam temporalibus pro suis nosse et posse melioribus promovebit.*

¹ Vgl. *Pellikan*, *Chronicon*, ed. Riggenbach, 1877, p. 36 f.

² Das Folgende ist dem als Quelle angeführten Faszikel *Electio et Personalialia* entnommen; vor allem 65, 66 u. 67.

Art. 2. Item quod fideliter tenebitur defendere servabitque et manutenebit statuta, privilegia, libertates et bonas consuetudines ecclesie Basil. et suorum membrorum.

(Die folgenden neuen Artikel wurden von der protestierenden Minderheit kritisch untersucht und Utenheim, der in ihrem Namen die Artikel einschränken ließ, gestattet sich zu fast jedem folgenden Artikel Randbemerkungen, die deutlich zeigen, daß er das Regiment nur unter wesentlich günstigeren Bedingungen übernehmen würde.)

Art. 3. Item ein her soll ein rot zu Basel oder anderswo haben, darin zwen Thumbhern, vom Capitel darzu geordiniert, sitzen sollent, und ob ein her uswendig der stat treffenlich sachen hören oder handeln wöllt oder würd, das dan darzu die vom Capitel geordneten beschikt und in irem bysin und mit irem wissen und willen handeln sölle. *Dazu bemerkt Utenheim*: Primus articulus in novis in vulgari conceptis limitetur in fine: « und mit ierem rot u. hulf handeln, das der stift das nützlichest sin mag », in locum illorum verborum « und mit ierem wissen und willen handeln soll », alias sequeretur, ein her on jeren willen nüst handeln möcht, quod esset absurdum.

(*In der offiziellen Protestation fügt die Minderheit bei*: articulus placet: « Also das mit ierem rot und wissen gehandelt werd », Et tollatur: « und willen »; dan sölt noch ierem willen gehandelt werden, wer nit not vil rots.)

Articul. 6. Item ein her soll ouch dhein namhaftigen amptman als vicarien, official, hoffmeister, canzler, desglichen vögt u. meyer in schloß und stett annemen noch entsetzen on wissen und willen eins kapitels.

Utenheim: Artic., ut ponitur, est contra liberam administrationem, est etiam contra consuetudinem; preterea esset seminarium multarum controversiarum etiam episcopo scandalosus, neque ponitur inter casus illos, in quibus consensus capituli est requirendus; quare fiat limitatio honesta videlicet: « Ein her sol die namhaftigen amptman, so etwas zu verwalten hat, mit rot oder wissen deren, so von dem kapitel zu im verordnet sint, [annemen]. Wer es den sach, das ein Capitel ursach zu ziten darthun möcht, das ein amptman nit nutz, oder erlichen wer, das den ein her den enderen soll u well. »

Protestierende Minderheit: Art. VI apparet irrationabilis, presertim quo ad officialem, vicarium et cancellarium, imo scandalosus, in nulla ecclesiarum auditus, contra liberam administrationem et bonam consuetudinem fabricatus, multarum discordiarum occasionem conferens, quare, ut honeste limitetur, est necesse, videlicet: *Utenheims Abänderungsvorschlag*.

Art. 7. Item ein her soll ouch das officium in spiritualibus, desglichen die andern officia notariatus, zu dem die emtlin, so jetzt durch abgang bischof Caspars zu vall komen u ledig worden sind, on wissen u willen eins Capitels oder ir deputaten nit lyhen.

Utenheim: Responsio ut ad precedentem, quare limitetur, quod hujus-

modi officia conferat, reservet iuxta commodum, profectum et utilitatem ecclesie, necessitatem, prout ad hoc tenetur. [*Ebenso Minderheit.*]

Art. 8. Item ein her sol ouch schworen und sich obligieren, alle die zins mit ierem hauptgut, dafür ein Capitel von wegen der stift verschrieben stat, zu bezalen und abzulösen, und des zu sicherheit soll er einem Capitel zu rechtem unterpfand insetzen das sloß u. stat *Burrentrut* mit aller nutzung u. zugehörd in der besten form, also das sollich sloß u. stat jetzund und hernoch ewenklich, die gemelten zins und hauptgut werden bezalt *oder nit* und abgelöst oder nit, eins hern u. Capitel gemein söllendt sin, und von eim Capitel oder jr verordneten mit glouplichem credentz eins Capitels dohin komen mit vil oder wenig, daz man sy sol u. wel inlossen glicherwis wie ein hern, und das sollicher artikel dester stettlicher gehalten werde sol ein her sinem amtman und gsinde im schloß des inlossen halbes in iren eyd binden und sy das lossen schweren.

Utenheim ist mit dem ersten Teil einverstanden. Bis die Zinsen bezahlt und das Hauptgut abgelöst sein wird, sollen Schloß und Stadt Pruntrut dem Bischof und dem Kapitel gemeinsam angehören. Nachher soll das Pfandverhältnis aufhören; das wäre gegen die bischöfliche Würde: « fateor quidem omnia bona ecclesie Basiliensis esse communia episcopo et capitulo, sed sunt divisa quo ad administrationem et ad mensam tam episcopalem quam capitularem, quare huiusmodi clausula tollatur. Zum Schluß, betreffs der freien Aufnahme in Pruntrut, bemerkt er: addatur: « doch mit sicherheit on eins bischofs, des stift u. des schloßes schaden. »

Die Minderheit, ganz im Sinne Utenheims: Ergo solch schloß u. stat jetzund u. hernoch eins hern u. Capitel nit gemein sin söllend, sunder pilben wie von alter har.

Art. 9. handelt von ledig werdenden Lehen überhaupt, die der Bischof nicht weiter zu Lehen geben soll, sondern sie dem Stift behalten; nur der Schluß dieses Artikels wird von Utenheim beanstandet: Es sollen ouch solch lyhenung das minder u. das mehr mit rat, wissen u. willen miner herrn vom Capitel beschechen. *Da sagt Utenheim*: ad partem presentis articuli responsio ut ad precedentem: Regalia possent obesse, preterea vasalli male stomachari possent, quare huiusmodi feudorum concessio libere permittatur, prout ad quintum art. ac etiam jus disponere videtur. *Minderheit im Sinne Utenheims fügt am Schluß hinzu*: « mit rat u. wissen in fine articuli et tollatur: mit willen. »

Art. 10. Die sogenannten verschwornen Lehen, Pfirt, Rappoltsweiler, Pfeffingen, Bintzen, Gilgenberg (Lehen Friedrichs zu Rhyn und Valendis) sollen speziell dem Stift vorbehalten bleiben. Utenheim und die Minderheit geben die gleiche Antwort wie auf den vorhergehenden Artikel.

Art. 11. Item ein Capitel hat einem hern u. inen vorbehalten, ob in kunftiger Zit sy beduncken wurd, das etlich artikel obbestimpt einem hern zu schwer weren und sy namentlich besser würde dunken, die zu endern oder myndern, das sy das macht u. gwalt haben, u. solli darnach einem hern derselb geendert artikel sines eyds halb onvergriffen sin. *Utenheim bemerkt*: « ecce modificatio, wie ich die artikel hab helfen machen. »

Art. 12. Das Sigel des Bischofs soll zur Bekräftigung der beschwornen Artikel am Dokumente hängen. [Zugegeben.]

Art. 13. Er soll sich auch weder vom apostolischen Stuhl noch irgend einem kirchlichen Obern eine Dispens der beschwornen Artikel verlangen, noch zugeben, wenn ihm eine solche zu teil würde, daß sein Eid geändert würde. *Utenheim fügt nur lakonisch hinzu* : « Juramento Sedi Apostolicae prestando vel prestito semper salvo. »

Die Schlußbemerkung der Minderheit ist bezeichnend für ihr energisches Eintreten für die im Interesse des Bischofs liegenden Ideen : Articulos exorbitantes peto vel jure vel amice limitari et declarari.

Utenheim sagt am Schlusse seines Concepts : « Presenti nostrae limitationi hoc, quod obicitur, videlicet : Ich hab sy helfen machen, item u. hab sy geschworen ; obstare non videtur, quia utrumque ad debitum finem (iuxta protestationem) fecisse fatebar et non aliter neque alio modo. »

Am 2. Mai 1503, nach langen und schwierigen Unterhandlungen mit dem römischen Stuhl zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung¹, die am 8. März desselben Jahres endlich anlangte, konnte Bischof Christoph im Basler Münster feierlich und öffentlich mit dem Schwur auf die heiligen Evangelien und durch Berühren der Reliquien², die nach seinem Wunsch und durch seine Modifikationen abgeänderte Wahlkapitulation bekräftigen, die die weitgehenden Präentionen des Kapitels einschränkte³. Nach dieser feierlichen Einführung des Bischofs nahm einer der reichhaltigsten und bewegtesten Episkopate seinen Anfang. Durch wieviel Widerstände, Hemmungen und Schwierigkeiten der redliche, große Reformwille dieses erleuchteten Oberhirten in jener wildbewegten Vorreformationszeit zum Teil paralisiert wurde, um in einer auch menschlich ergreifenden Tragik seinen Abschluß zu finden, davon hofft der Verfasser das Nähere in seiner Eingangs erwähnten Dissertation zu sagen.

¹ Infolge der in der Einleitung angetönten Finanzschwierigkeiten war Utenheim nicht in der Lage, die hohen Annaten nach Rom abzuliefern, er mußte seine reichen Freunde, die Fugger in Augsburg und Ingolt in Straßburg, herbeiziehen, die ihm einen Teil vorstreckten. Seine befreundeten Bischöfe mußten wie die schweizerischen Gesandten beim Papst und Kardinalskollegium sich verwenden, um einen Teil der Bestätigungssumme nachgelassen zu bekommen. [Nr. 71 u. 72.]

² « publice et solemniter tactis per nos reliquiis sacrosanctis ad sancta Dei evangelia in animam propriam nostram juravimus. » [Nr. 75.]

³ Da die übrigen Artikel, die Utenheim beschwören mußte, weder von ihm beanstandet, noch ein Novum gegenüber früheren Kapitulationen bilden, haben wir uns in der Darstellung auf die neuen, Utenheim individuell treffenden Artikel beschränkt, die seine scharfe Mißbilligung erfuhren.

